- 93. 1. Die Klägerin kann nicht an einem Vertrage festgehalten werden, zu dessen Erfüllung die Beklagte seit nahezu fünf Jahren außerstande ist, bei dem sich auch nicht absehen läßt, ob und wann sie in die Lage kommen wird, die ihr obliegende Leistung zu bewirken. Es hieße den Begriff der Unmöglichkeit der Leistung überspannen, wenn man ihn angesichts der Ungewißheit, in der sich die Klägerin auch weiterhin befinden würde, und der Unübersehbarkeit der sich für sie hieraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen nicht bejahen wollte.
- 2. Eine Delivery-Order kommt in ihrer rechtlichen Bedeutung einem Konnossement nicht gleich. Ihre Aushändigung ermangelt der dinglichen Wirkung, welche die Übergabe des Konnossements im Hinblick auf die Ware hat, und bietet dem Empfänger auch sonst nicht die Rechtssicherheit des Konnossements. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Konnossement unerachtet der Ausstellung der Delivery-Order im Verkehr bleibt, von seinem Inhaber jederzeit weiterbegeben und so zu einer Verfügung über die Ware benutzt werden kann, die von der Weisung der Delivery-Order abweicht. Deren Empfänger kann sich umso weniger darauf verlassen, die Ware der Weisung gemäß ausgeliefert zu erhalten, als die Urkunde in keiner Weise erkennen läßt, daß sich auch der aus dem Konnossement Verpflichtete dieser Weisung unterworfen habe; weder der Reeder noch seine Vertreter (Schiffer, Kaiverwaltung) sind durch die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommene Delivery-Order irgendwie gebunden.

## BGB § 323.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1944 (II 105/1944).
  - I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht in Hamburg.

In Sachen der Firma Th. Raydt in Hamburg, Bei den Mühren 91, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

## gegen

die Firma Johann Etrich KG in Trautenau/Sudetengau, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtiger: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 1944 durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und die Reichsgerichtsräte Dr. Neumerkel und Dr. Köllensperger durch Teilurteil für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 28. August 1944 wird zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten. Von Rechts wegen.

## Tathestand

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil II 12/43 des erkennenden Senats vom 28. Juni 1943 [im Anhang wiedergegeben] verwiesen, durch das auf die Revision der Klägerin das Teilurteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1942 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war. In der weiteren Verhandlung vor diesem haben die Parteien ihre Berufungsanträge aufrechterhalten und mit weiteren tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen begründet. Das Berufungsgericht hat nunmehr durch Urteil vom 28. August 1944 das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. März 1942 aufgehoben und der Klage stattgegeben.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Die Klägerin hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

## Entscheidungsgründe

Der erkennende Senat hatte in seinem Urteil vom 28. Juni 1943 ausgeführt: Der Cif-Käufer könne sich gegenüber dem Zahlungsverlangen des Verkäufers nicht auf mangelnde Andienung der Dokumente berufen, wenn ihm ein schutzwürdiges Interesse an deren Vorlegung fehle. Das sei, soweit die Übergabe des Konnossements einer solchen der Ware gleichkomme, der Fall, wenn diese während des Transportes verloren gegangen sei. Denn dann könne auch das Konnossement dem Käufer weder den Besitz an der Ware noch die Verfügungsgewalt über sie verschaffen und sei deshalb insoweit für ihn bedeutungslos geworden. Ihm könne trotz Untergangs der Ware insofern an der Erlangung des Konnossements liegen, als dieses auch Beweisurkunde sei und als solche dem Käufer dazu verhelfe, Ansprüche Dritter von sich abzuwenden oder eigene Ansprüche zu verwirklichen. Nur wenn feststehe, daß das Konnossement auch insoweit für den Käufer wertlos sei, verliere dieser das Recht, sich wegen mangelnder Andienung der Dokumente von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

Das Berufungsgericht hat unter Beachtung dieser Gesichtspunkte geprüft, ob hier der Besitz der Dokumente für die Klägerin von Bedeutung sei. Es hat dies wegen der in Italienisch-Somaliland gelöschten, später in feindliche Hand gelangten 250 Ballen Rohjute bejaht, weil nur der Inhaber des Konnossements Aussicht habe, im Fall einer zu erwartenden gesetzlichen Regelung vom Deutschen Reich oder von der italienischen Regierung für Verluste dieser Art entschädigt zu werden. Es sieht sich deshalb zur Zeit außerstande, festzustellen, das

das Konnossement als Beweisurkunde für die Klägerin wertlos sei, und hält diese demzufolge gemäß § 323 BGB für befugt, sich wegen Nichtandienung der Dokumente darauf zu berufen, daß sie von ihrer Leistungspflicht freigeworden sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend: Das Berufungsgericht habe außer Acht gelassen, daß das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Juni 1943 von der Annahme ausgehe, der Klägerin seien keine ordnungsmäßigen Dokumente übergeben worden und sie habe den Mangel rechtzeitig gerügt. Da die Beklagte im Gegensatze hierzu behauptet habe, sie habe durch Übersendung von Delivery-Orders ihrer Andienungspflicht genügt, und die Klägerin habe eine insoweit etwa bestehende Vertragswidrigkeit jedenfalls nicht rechtzeitig beanstandet, habe das Berufungsgericht nicht zugunsten der Klägerin entscheiden dürfen, ohne auf dieses Vorbringen einzugehen und es als unbegründet zurückzuweisen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Das Berufungsgericht mag allerdings bei dem die 250 Ballen betreffenden Teile seiner Entscheidung nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, daß es die Beklagte nicht schon deshalb für entlastet halte, weil sie der Klägerin eine Delivery-Order habe zugehen lassen. Seine Ausführungen ergeben aber in ihrem Zusammenhange zur Genüge, daß es dieser Auffassung ist. Es hebt einmal hervor, daß es der Klägerin nur auf Grund des vollständigen Konnossementensatzes gelingen werde, von der italienischen Regierung oder vom Deutschen Reich Entschädigung für die ihr entgangenen 250 Ballen zu erlangen, da nur die Vorlegung der vollständigen Konnossemente die Gefahr einer nochmaligen Inanspruchnahme jener Stellen durch einen gutgläubigen Konnossementserwerber ausschließe. Damit bringt das Berufungsgericht zum Ausdruck, daß es die Andienung einer anderen Urkunde als des Konnossements, also auch die einer Delivery-Order, nicht für ausreichend erachte, um die Klägerin wegen ihrer vertraglichen Ansprüche zufrieden zu stellen. Sodann hat es, wenn auch nur bei Erörterung der weiteren Partie von 80 Ballen, noch besonders ausgesprochen, daß die Übersendung einer Delivery-Order nach Art der hier benutzten einer Lieferung des Konnossements nicht gleichkomme. Da die über 80 Ballen lautende Delivery-Order, abgesehen von den durch die Verschiedenheit der Warenposten bedingten Abweichungen, inhaltlich mit der sich auf die 250 Ballen beziehenden übereinstimmt, kann ohne weiteres angenommen werden, daß das Berufungsgericht diese ebenso beurteilt haben würde, wenn es sich mit ihr befaßt hätte. Es erscheint deshalb unbedenklich, seine Ausführungen zu diesem Punkt auch insoweit als für seine Entscheidung maßgebend anzusehen und bei deren rechtlicher Würdigung zu berücksichtigen, als es sich um die 250 Ballen handelt.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Übersendung einer Delivery-Order nach Art der hier verwendeten, nämlich einer Auslieferungsanwei-

sung des englischen Verkäufers des deutschen Cif-Verkäufers an den inländischen Spediteur, einer Übergabe des Konnossements nicht gleichstehe, weil sie in keiner Weise geeignet sei, dem Käufer Besitz und Eigentum an der Ware zu verschaffen. Sie habe, so erwägt es, weder die dem Konnossement eigentümliche Traditionswirkung, noch führe sie zu einem Eigentumsübergang gemäß § 931 BGB. Wenn der Sachverständige Schubel bekunde, daß nach einem im Rohjutehandel seit Jahren herrschenden Brauch eine Delivery-Order an Stelle des Konnossements als andienungsfähig angesehen werde, so sei dies nicht dahin zu verstehen, daß sich der Käufer, der vertragsgemäß Anspruch auf Lieferung der Konnossemente habe, im Falle des Verlustes der Ware mit einer Delivery-Order zufrieden geben müsse.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten. Daß eine Delivery-Order der hier vorliegenden Art in ihrer rechtlichen Bedeutung einem Konnossement nicht gleichkommt, unterliegt keinem Zweifel. Ihre Aushändigung ermangelt der dinglichen Wirkung, welche die Übergabe des Konnossements im Hinblick auf die Ware hat, und bietet dem Empfänger auch sonst nicht die Rechtssicherheit des Konnossements. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Konnossement unerachtet der Ausstellung der Delivery-Order im Verkehr bleibt, von seinem Inhaber jederzeit weiterbegeben und so zu einer Verfügung über die Ware benutzt werden kann, die von der Weisung der Delivery-Order abweicht. Deren Empfänger kann sich um so weniger darauf verlassen, die Ware der Weisung gemäß ausgeliefert zu erhalten, als die Urkunde in keiner Weise erkennen läßt, daß sich auch der aus dem Konnossement Verpflichtete dieser Weisung unterworfen habe; weder der Reeder noch seine Vertreter (Schiffer, Kaiverwaltung) sind durch die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommene Delivery-Order irgendwie gebunden, bleiben vielmehr nach wie vor verpflichtet, die Ware dem legitimierten Inhaber des Konnossements auszuhändigen, solange dieses selbst noch im Umlauf ist. Wenn der Sachverständige Schubel bekundet, im Rohjutehandel habe sich in den letzten Jahren vor dem gegenwärtigen Krieg ein Handelsbrauch dahin gebildet, daß Delivery-Orders des Verkäufers des inländischen Importeurs andienungsfähig seien, so mag diese Angabe zutreffen, soweit es sich darum handelt, durch Andienung der Dokumente den Käufer zur Bezahlung einer Ware zu veranlassen, die entweder bereits verfügbar ist oder mit deren Eintreffen noch gerechnet wird. Der Handelsbrauch kann aber, wie auch das Berufungsgericht annimmt, unmöglich gelten, wenn die Ware verloren gegangen ist und die Konnossemente zwar annehmbar noch vorhanden sind, es aber völlig ungewiß ist, wo sie sich befinden. Der Käufer trüge andernfalls die Gefahr der Reise nicht nur hinsichtlich der Ware, sondern auch hinsichtlich der Dokumente. Auch aus dem Kassa-Kontrakt der London Jute-Association in der hier maßgebenden Fassung vom Juli 1938 ergibt sich nichts anderes. Wenn dort unter Nr. 5 a Satz 1 auf die Zulässigkeit einer abweichenden

Vereinbarung hingewiesen und für diesen Fall die Andienungsfähigkeit anderer als der aufgeführten Dokumente bejaht wird, so wird auch dabei offenbar vorausgesetzt, daß das Konnossement zur Verfügung steht. Das ist in Satz 2 der genannten Bestimmung für eine Delivery-Order des Verkäufers sogar ausdrücklich vorgesehen; der Käufer soll zur Annahme einer solchen nur verpflichtet sein, wenn die Konnossemente an Bord hinterlegt sind.

Die Revision macht dem Berufungsgericht zum Vorwurf, den Vortrag der Beklagten und die Ausführungen des Sachverständigen darüber unbeachtet gelassen zu haben, aus welchen Gründen sich die Ausstellung von Deliverv-Orders notwendig gemacht habe. Das Berufungsgericht sei ferner, so rügt sie, nicht auf den früheren Geschäftsverkehr der Parteien eingegangen, aus dem sich ergebe, daß sich die Klägerin stets mit einer Andienung von Delivery-Orders an Stelle von Konnossementen einverstanden erklärt habe. Die Revision kann auch hiermit keinen Erfolg haben. Die Einführung der Devisenbewirtschaftung und die Maßnahmen der Reichsstelle für Bastfasern mögen es, wie der Sachverständige bestätigt, mit sich gebracht haben, daß Delivery-Orders der englischen Verkäuferfirmen von den inländischen Käufern eingelöst wurden, und auch die Klägerin mag bei früheren Geschäften mit der Beklagten so verfahren sein. Auch dabei kann es sich aber immer nur um Geschäfte gehandelt haben, bei denen mit einem regelmäßigen Ablauf zu rechnen war und die Gefahr eines Dokumentenmißbrauchs fern lag. Es geht nicht an, daraus Folgerungen auch für den vorliegenden Fall zu ziehen, bei dem die Klägerin ohne den Besitz der Konnossemente niemals zu ihrem Rechte gelangen kann.

Hat hiernach das Berufungsgericht die Frage, ob die Beklagte durch Übersendung der Delivery-Orders ihrer Andienungspflicht genügt hat, mit Recht verneint, so kann das angefochtene Urteil auch nicht daran scheitern, daß es ungeprüft läßt, ob die Klägerin den Mangel ordnungsmäßiger Andienung rechtzeitig gerügt hat. Unstreitig hat sie, nachdem ihr die Deutsch-Südamerikanische Bank am 15. Januar 1940 im Auftrage der Beklagten die Dokumente, darunter die beiden Delivery-Orders, übersandt hatte, mit Brief vom 30. Januar 1940 erwidert, "diese halben Dokumente" besäßen für sie keinen Wert, da sie nur mittels des ganzen Satzes von Dokumenten über die Ware verfügen könne. Sie hat damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß sie die ihr übersandten Delivery-Orders wegen des ihnen anhaftenden Mangels ausreichender Traditionswirkung nicht als genügende Vertragsleistung gelten lasse. Ihre Erklärung wurde auch nicht dadurch wieder entkräftet, daß sie, als sie die ihr zugegangenen Dokumente am 22. April 1941 auf Verlangen der Bank zurückgab, um Rücksendung der Urkunden bat. Hierin konnte, nachdem die Angelegenheit über mehr als Jahresfrist geruht, die Beklagte insbesondere nicht auf Einlösung der Dokumente bestanden hatte, keinesfalls eine Willensäußerung der Klägerin dahin gefunden werden, daß sie von ihrem bisherigen Standpunkte abgehe und die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente nunmehr anerkenne. Der erkennende Senat trägt nach alledem kein Bedenken, in eigener tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts festzustellen, daß die Klägerin des Rechtes, sich auf mangelnde Andienungsfähigkeit der Delivery-Orders zu berufen, nicht verlustig gegangen ist.

Hiernach kommt es nur noch darauf an, ob dem Berufungsgericht darin beizutreten ist, daß es ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin am Besitze der Konnossemente bejaht. Die Angriffe, welche die Revision insoweit erhebt, sind nicht begründet. Zur Annahme eines solchen Interesses ist nicht erforderlich, daß die Klägerin mit Sicherheit anzunehmen hätte, ohne den Besitz der Konnossemente in ihren Rechten verkürzt zu werden. Es genügt, wenn hinlängliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß sie, um einen Rechtsverlust zu vermeiden, der Konnossemente bedürfen werde. Daß dies der Fall ist, hat das Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender tatsächlicher Beurteilung der Dinge dargelegt. Es handelt sich entgegen der Meinung der Revision nicht bloß um eine fern liegende Möglichkeit, wenn es annimmt, die faschistisch-republikanische Regierung Italiens werde das mit Deutschland geschlossene Abkommen des Königreichs Italien als verbindlich anerkennen und damit Raum für eine Entschädigung der Klägerin schaffen. Noch weniger entbehrt es angesichts des Hinweises des Berufungsgerichts auf die Verhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg einer tatsächlichen Grundlage, wenn es erwägt, das Deutsche Reich werde auch nach diesem Kriege eine Entschädigung wegen der Verluste auf sich nehmen, die deutsche Firmen infolge des Krieges im Ausland erlitten haben. Daß es in beiden Fällen der Vorlegung der Konnossemente bedürfen wird, um in den Genuß der Entschädigung zu gelangen, ergibt sich aus der Sachlage; die von der Revision angeführte Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1943 (DR 1943 S. 664 Nr. 24) besagt nichts anderes. Auch hinsichtlich der 80 Ballen kann aus dem Briefe der Roges Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH an die Deutsch-Südamerikanische Bank vom 14. Januar 1942 nicht mit Gewißheit gefolgert werden, daß die Klägerin auch ohne den Besitz der Konnossemente in den Genuß des dort in Aussicht gestellten Betrags gelangen werde.

Die Revision bestreitet schließlich, daß der Tatbestand des § 323 BGB vorliege, da keine dauernde Unmöglichkeit der Leistung im Sinne dieser Vorschrift bestehe. Es sei, so macht sie geltend, davon auszugehen, daß die Beklagte die Konnossemente zwar nicht liefern könne, solange die Klägerin noch nichts mit ihnen anfangen könne, daß sie aber zur Lieferung imstande sein werde, wenn die Konnossemente nach Kriegsende für die Klägerin möglicherweise Wert erhielten. Die Klägerin könne deshalb die Rechtsfolgen dauernder Unmöglichkeit solange nicht geltend machen, als die Beklagte nicht zu einem Zeitpunkt, in dem die Klägerin die Konnossemente benötige, dauernd außerstande sei, sie ihr zu

liefern. Die Revision kann auch hiermit nicht durchdringen. Die Klägerin kann nicht an einem Vertrage festgehalten werden, zu dessen Erfüllung die Beklagte seit nahezu fünf Jahren außerstande ist, bei dem sich auch nicht absehen läßt, ob und wann sie in die Lage kommen wird, die ihr obliegende Leistung zu bewirken. Es hieße den Begriff der Unmöglichkeit der Leistung überspannen, wenn man ihn angesichts der Ungewißheit in der sich die Klägerin auch weiterhin befinden würde, und der Unübersehbarkeit der sich für sie hieraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen nicht auch im vorliegenden Falle bejahen wollte.

Der Revision ist nach alledem der Erfolg zu versagen.

Anhang: Tatbestand des Urteils vom 28. 6. 1943

Die Beklagte verkaufte der Klägerin laut Vertrag vom 23. Juni 1939 330 Ballen Rohjute zum Preise von 37,82 RM für 100 kg Juni/Juli Verschiffung cif Hamburg zu den Bedingungen des Kassa-Kontraktes der London Jute Association. Sie übersandte der Klägerin am 21. und 26. August 1939 Rechnungen über 80 und weitere 250 Ballen nebst Verladeanzeigen, wonach die Ware am 4. und 9. August 1939 auf dem Dampfer "Tannenfels" verladen worden war. Verschiffungshaften war Kalkutta. Die Klägerin bestätigte mit Schreiben vom 24. und 28. August 1939 den Empfang der Verladeanzeigen und ersuchte im letztgenannten Schreiben, wegen der verspäteten Verschiffung entweder die amtliche Bestätigung über die Verladung beizubringen oder gemäß dem Kontrakt die Strafvergütung gutzuschreiben. - Infolge des Kriegsausbruchs mußte der Dampfer einen Hafen in Italienisch-Somaliland anlaufen. Dort wurden 250 Ballen der für die Klägerin bestimmten Jute gelöscht. Mit einem Teile der Ladung, darunter auch den der Klägerin angedienten weiteren 80 Ballen Jute, gelangte der Dampfer später in deutschen Hoheitsbereich, wo die Jute vom Deutschen Reich beschlagnahmt wurde.

Am 15. Januar 1940 übersandte die Deutsch-Südamerikanische Bank in Hamburg der Klägerin im Auftrage der Beklagten Rechnungen, Versicherungsbriefe, Versicherungszertifikate und Delivery-Orders der Londoner Verkäuferin der Beklagten über die beiden Warenposten zu treuen Händen mit dem Anheimgeben, sich der Dokumente nur gegen Zahlung der Rechnungsbeträge auf das Konto der Bank bei der Dresdner Bank in Hamburg zu bedienen. Die Klägerin erwiderte mit Schreiben vom 30. Januar 1940, daß die ihr zugegangenen "halben" Dokumente keinen Wert für sie hätten, da sie nur mittels des ganzen Satzes von Dokumenten über die Ware verfügen könne; auch bestehe ihres Erachtens für die Beklagte kein Anlaß, ihr die Dokumente einzusenden, da die Beklagte Zahlung nur gegen Ausfolgung der Ware in Hamburg verlangen können. Als die Bank am 19. April 1941 um Rücksendung der Papiere bat, da sie von ihrem Kunden zwecks Reklamation eines Versicherungsschadens dringend benötigt würden, kam dem die Klägerin am 22. April 1941 mit dem Ersuchen

nach, die Dokumente nach Überprüfung der Reklamation wieder an sie zurückzugeben. Die Bank bestätigte am 24. April 1941 den Empfang und teilte mit, daß sie die Papiere an die Beklagte weitergeleitet habe, daß sich aber eine Rücksendung an die Klägerin wohl erübrige, nachdem der Löschungshafen in Italienisch-Somaliland inzwischen von den Engländern besetzt worden und die Ware mit Sicherheit als verloren zu betrachten sei. Die Klägerin schrieb daraufhin am 3. Mai 1941 an die Beklagte, daß sie, da eine Erfüllung des Vertrages unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich sei, die Angelegenheit für sie als endgültig erledigt betrachte. Die Beklagte widersprach dem und betonte, daß sie die Klägerin auf Grund der dieser zugegangenen und von ihr widerspruchslos angenommenen Delivery-Orders als für die Abwicklung des Geschäfts verantwortlich ansehe; die Originaldokumente seien ihr, der Beklagten, nicht mehr zur Hand gekommen (Schreiben der Beklagten vom 21. Oktober 1941). – Die von der Beklagten aufgenommene Versicherung für die im Somali-Hafen gelöschten 250 Ballen ist erloschen. Eine Neuversicherung, zu der ihr die Beklagte geraten hatte, hat die Klägerin nicht abgeschlossen.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagten aus dem Abschlusse vom 23. Juni 1939 keine Ansprüche mehr gegen sie zustehen. Sie hält den Vertrag für hinfällig, weil die Beklagte weder die Ware liefern könne noch ihr ordnungsgemäße Dokumente angedient habe oder andienen könne. Die ihr übersandten Delivery-Orders der Londoner Verkäuferin der Beklagten seien keine andienungsfähigen Papiere, die sie an Stelle des Konossements habe annehmen müssen. Sie sei auch deshalb vom Vertrage frei, weil die Ware verspätet abgeladen worden sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie macht geltend, im Rohjutehandel bestehe ein Handelsbrauch, daß Delivery-Orders andienungsfähige Papiere seien. Die Klägerin habe auch seit Jahren Geschäfte mit ihr in dieser Weise abgewickelt. Die Überschreitung der Verladezeit gebe der Klägerin höchstens einen Anspruch auf Vertragsstrafe; diese werde üblicherweise erst bei der Endabrechnung vergütet.

94. Nach § 1 ErbregelVO muß für den Antrag auf gerichtliche Erbregelung eine offensichtliche Abweichung des Erblasserwillens von der gesetzlichen Erbfolgenregelung erheblich sein, und das gesunde Volksempfinden ein solches gerichtliches Eingreifen erheischen. Das wird nur der Fall sein, wenn in Fällen eines besonders schweren Widerspruchs zwischen Gesetz und Willen des Erblassers ein billiger Ausgleich gesucht werden muß. Nur bei besonders gelagerten und die Unbilligkeit sozusagen an der Stirn tragenden Ausnahmefällen kann die Erbregelungsverordnung